



Öffentliche Bekanntmachung

Vorhaben der Firma RÖHRIGgranit GmbH

Stand: 13.01.2023

Planfeststellungsverfahren nach den §§ 68 u. 70 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), 8 Hess. Wassergesetz (HWG) i. V. m. §§ 72 ff. Hess. Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG), §§ 1 ff. Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) und §§ 18 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das Vorhaben: „Erweiterung des Steinbruchs der Firma RÖHRIGgranit GmbH“ in Heppenheim

Die Firma RÖHRIGgranit GmbH beantragte mit Schreiben vom 9. September 2020 eine Erweiterung ihres Steinbruchs um 6,4 ha. Die Erweiterung schließt in südlicher Richtung an den bestehenden Steinbruch an und befindet sich in der Gemarkung Sonderbach, Flur 3, Flurstück 2/15 (teilweise) und Flur 4, Flurstück 1/11 (teilweise) der Stadt Heppenheim. Nach Einstellung der Betriebstätigkeit soll sich im ehemaligen Abbaubereich des Steinbruchs ein See (Gewässer) ausbilden. Ersatzaufforstungen und externe Ausgleichsmaßnahmen werden auf den folgenden Flächen durchgeführt: Fläche 1 in der Gemarkung Mittershausen, Flur 2, Flurstücke 62, 63, 64/6 sowie Flur 3, Flurstücke 52/2, 59, 60, Fläche 2 in der Gemarkung Mittershausen, Flur 3, Flurstück 15, Fläche 3 in der Gemarkung Mittershausen Flur 3, Flurstück 4, Fläche 4 in der Gemarkung Kirchhausen, Flur 10, Flurstück 22/1, Fläche 5 in der Gemarkung Wald-Erlenbach, Flur 3, Flurstück 24/2. Außerdem finden externe Ausgleichsmaßnahmen in der Gemarkung Sonderbach, Flur 2, Flurstück 23, Flur 3, Flurstück 2/15 und Flur 4, Flurstück 1/11 sowie der Gemarkung Heppenheim, Flur 55, Flurstücke 1/6, 1/8 statt.

Die durch die Erweiterung verlustigen Waldwege werden durch den Neubau von Waldwegen in der Gemarkung Sonderbach, Flur 3, Flurstücke 2/14, 2/17, 2/18 sowie Flur 4, Flurstücke 1/11 und 1/12 ersetzt.



Es werden insbesondere folgende Maßnahmen beantragt:

- Gewinnung des Gesteins auf einer Erweiterungsfläche von 6,0 ha bis zu einer Endtiefe von 198,5 m ü. NHM
- Rodung von 6,2 ha Wald in 4 Teilabschnitten
- Gesteinsgewinnung mittels Bohren, Sprengen, Fallkugel (Zerkleinerung größerer Gesteinsblöcke), Ladegeräten (Hydraulikbagger) und Muldenkippern (SKW) entsprechend der bisherigen Abbauweise
- Gewinnungsmenge jährlich bis zu 500.000 t Festgestein
- Weiternutzung der bestehenden genehmigten Aufbereitungsanlagen, Verwaltungs- und Sozialräume, Werkstätten und Lager
- Anpassung der Rekultivierungsplanung an die vergrößerte Abbaufäche
- Herstellung einer erweiterten Seefläche in der Größe von ca. 6,0 ha entsprechend der Erweiterung des Gesteinsabbaus
- Vornahme von Ersatzaufforstungen auf ca. 6,6 ha
- Vornahme von externen Ausgleichsmaßnahmen auf ca. 14,3 ha
- Vornahme eines Ersatzwaldwegebbaus

Für das Vorhaben ist ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung - es besteht eine UVP-Pflicht nach § 5 UVPG - durchzuführen. In dem Verfahren erfolgt auch die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen für einzuschließende oder mitzuerteilende Zulassungsentscheidungen. Für das Verfahren und die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens ist das Regierungspräsidium Darmstadt zuständig.

Es erfolgte bereits eine erste Anhörung der Öffentlichkeit im Zeitraum 19. April bis 18. Mai 2021 mit Einwendungsfrist bis zum 18. Juni 2021. Jetzt werden die Ergänzungen der Antragsunterlagen offengelegt.

Zur Anhörung der Öffentlichkeit sind diese Ergänzungen der Antragsunterlagen in der Zeit vom

30. Januar 2023 bis 28. Februar 2023

auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt (<https://rp-darmstadt.hessen.de/veroeffentlichungen-und-digitales/oeffentliche-bekanntmachungen/umweltrecht>) veröffentlicht.

Ergänzend dazu liegen die Antragsunterlagen auch in der Zeit vom 30. Januar 2023 bis 28. Februar 2023 beim

-beim Magistrat der Kreisstadt Heppenheim (Friedrichstraße 21, 64646 Heppenheim, 2.OG, vor dem Zimmer 2.16 während der allgemeinen Dienststunden Montag bis



Donnerstag von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr und Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

-bei der Gemeindeverwaltung Laudenbach (Rathaus, Untere Straße 2, 69514 Laudenbach), Dachgeschoss, Zimmer-Nr.: 31, während der Öffnungszeiten montags, dienstags, donnerstags und freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und mittwochs von 14.00 bis 18.00 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

-bei der Gemeindeverwaltung Mörlenbach im Rathaus der Gemeinde Mörlenbach, Rathausplatz 1 in 69509 Mörlenbach, Geschäftsbereich „Bau und Eigenbetrieb“, 2. Obergeschoss, Zimmer 21, während der Öffnungszeiten öffentlich aus. Eine Einsichtnahme ist während der nachfolgend genannten Öffnungszeiten ohne vorherige Anmeldung oder nach telefonischer Vereinbarung (06209/808-68) möglich. Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:

Montag: 07:30 bis 12:00 Uhr

Dienstag: 07:30 bis 12:00 Uhr sowie 13:00 bis 18:00 Uhr

Mittwoch: geschlossen

Donnerstag: 07:30 bis 12:00 Uhr sowie 13:00 bis 17:00 Uhr

Freitag: 07:30 bis 12:00 Uhr

1. Alle, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, können sich bis zum **31. März 2023** (maßgeblich ist der Tag des Eingangs, nicht das Datum des Poststempels) beim Regierungspräsidium Darmstadt (Anhörungsbehörde), Dezernat IV/Da 41.1, Wilhelminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt (Postanschrift: Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt) oder jeweils bei der Stadtverwaltung Heppenheim (Großer Markt 1, 64646 Heppenheim), der Gemeindeverwaltung Mörlenbach (Rathausplatz 1, 69509 Mörlenbach) oder der Gemeindeverwaltung Laudenbach (Untere Straße 2, 69514 Laudenbach) schriftlich oder zur Niederschrift zu den Antragsunterlagen äußern und Einwendungen erheben (Äußerungsfrist). Für die Erklärung zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Laudenbach ist eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter den Telefonnummern 06201/ 7002-44 oder 06201/ 7002-47 erforderlich. Für die Erklärung zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Heppenheim ist eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter den Telefonnummern 06252/13-1267 erforderlich. Für die Erklärung zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Heppenheim ist eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter den Telefonnummern 06252/13-1267 erforderlich. Für die Erklärung zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Mörlenbach ist eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter den Telefonnummern 06209/808-68 erforderlich.



Für die Erklärung zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Darmstadt ist eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 06151/12-6396 erforderlich.

Bereits in der ersten Anhörung der Öffentlichkeit im Jahr 2021 erhobene Einwendungen brauchen nicht erneut erhoben zu werden.

Äußerungen und Einwendungen müssen den Namen und die Anschrift lesbar enthalten, den geltend gemachten Belang und das Maß der befürchteten Beeinträchtigungen erkennen lassen und unterschrieben sein. Sollte eine anonyme Behandlung der Äußerungen und Einwendungen gewünscht sein, ist dies schriftlich zu äußern.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§§ 3 Abs. 4 S. 3 HVwVfG, 21 Abs. 4 UVPG); sie müssen daher im Verwaltungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden. Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen (§ 21 Abs. 5 UVPG). Stellungnahmen anerkannter Vereinigungen im Sinne des § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG), § 18 Abs. 1 Satz 3 UVPG sind ebenfalls innerhalb der zuvor genannten Frist bei den vorbenannten Dienststellen einzureichen.

Bei Eingaben, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner mit ihrem bzw. seinem Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin bzw. Vertreter der übrigen Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zu benennen (§ 17 Absatz 1 HVwVfG). Andernfalls bleiben diese Einwendungen unberücksichtigt (§ 17 Absatz 2 HVwVfG).

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 HVwVfG.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 73 Abs. 6 Satz 1 HVwVfG die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 HVwVfG und die Stellungnahmen der Behörden mit dem Träger des Vorhabens und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Termin erörtert werden.



Die Anhörungsbehörde kann statt eines Erörterungstermins eine Online-Konsultation durchführen oder diese mit Einverständnis der Beteiligten durch eine Telefon- oder Videokonferenz ersetzen (§ 5 PlanSiG).

Findet ein Erörterungstermin oder eine Online-Konsultation statt, werden diese ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben - bei gleichförmigen Einwendungen die Vertreterin bzw. der Vertreter - von dem Termin bzw. der Online-Konsultation gesondert benachrichtigt (§ 17 HVwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben der oder des Betroffenen kann im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden.

Der Erörterungstermin und die Online-Konsultation sind **nicht** öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, die Einreichung von Äußerungen, Einwendungen und Stellungnahmen, die Teilnahme am Erörterungstermin, einer Online-Konsultation oder einer Telefon- oder Videokonferenz und durch Vertreterbestellung entstehenden Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach dem Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, die Einwendungen erhoben oder eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Es wird weiter darauf hingewiesen,
 - dass ein UVP-Bericht vorgelegt wurde und
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Antragsunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 Abs. 1 UVPG ist.



8. Bei dem UVP-pflichtigen Vorhaben werden gemäß § 19 Abs. 2 UVPG der Umweltbericht sowie die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen zur Einsicht für die Öffentlichkeit im Rahmen des Beteiligungsverfahrens im Internet veröffentlicht. Dies erfolgte bereits bei der ersten Anhörung der Öffentlichkeit im Zeitraum 19. April bis 18. Mai 2021 mit Einwendungsfrist bis zum 18. Juni 2021. Jetzt werden die Ergänzungen der Antragsunterlagen offengelegt.

Dabei handelt es sich insbesondere um folgende zu den Planfeststellungsunterlagen vorliegenden ergänzenden Unterlagen:

- Kapitel 0: Alternativenprüfung
- Kapitel II.1: Bilanzierung des Wegebbaus und der Stilllegungsfläche
- Kapitel II.2: Detailplanung Wegeneubau
- Kapitel III.1: Plausibilisierung der Ergebnisse des UVP-Berichtes
- Kapitel X.1: Präzisierende Ausführungen zur Natura 2000-Verträglichkeitsstudie
- Kapitel XXV: Stellungnahme Quarzfeinstaub
- Ausnahmeantrag nach § 43 Abs. 3 BNatSchG
- Stellungnahme Eigenschaften Gesteinsvorkommen
- Naturschutzfachliche Berichte

Folgende im Inhaltsverzeichnis der Planfeststellungsunterlagen aufgeführten Unterlagen waren bereits bei der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung veröffentlicht und werden zum besseren allgemeinen Verständnis sowie zur Darstellung des Gesamtsachverhalts nun erneut der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt:

- Kapitel II: Erläuterungsbericht
- Kapitel III: UVP-Bericht
- Kapitel IV: Anlagen
- Kapitel V: Formulare für eine immissionsschutzrechtliche Erlaubnis
- Kapitel VI: Erfassung der Fledermauszönose
- Kapitel VII: Avifaunistisches Gutachten
- Kapitel VIII: Erfassung der Amphibienvorkommen
- Kapitel IX: Fachbeitrag Artenschutz
- Kapitel X: Natura 2000-Verträglichkeitsstudie
- Kapitel XII: Petrographischer Prüfbericht
- Kapitel XIII: Geologisches Gutachten
- Kapitel XIV: Hydrogeologisches Gutachten



- Kapitel XV: Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie
- Kapitel XVIII: Prüfbericht zur Untersuchung auf Asbestfasern und Radioaktivität
- Kapitel XIX: Standsicherheitsgutachten
- Kapitel XX: Zusatzbewertung Schutzgut Boden
- Kapitel XXI: Sprenggutachten
- Kapitel XXII: Drehung Sprengrichtung
- Kapitel XXIII: Schalltechnische Untersuchung
- Kapitel XXIV: Untersuchung der Windgeschwindigkeitsverteilung
- Kapitel XXV: Staubimmissionsprognose
- Kapitel XXVI: Antrag auf Erteilung einer Rodungsgenehmigung
- Kapitel XXVII: Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Des Weiteren liegen bereits folgende abschließende Stellungnahmen der Fachbehörden zur Offenlage vor:

- Stellungnahmen des Hessischen Landesamts für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Dezernat I4 - Lärm, Erschütterungen, Abfall, Luftreinhaltung Anlagen
- Stellungnahme des Hessischen Landesamts für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Dezernat G2 - Geologische Belange der Landesplanung, Georisiken (Standsicherheit)
- Stellungnahme des Hessischen Landesamts für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Dezernat G4 - Rohstoffgeologie und Geoenergien
- Stellungnahme des Hessischen Landesamts für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Dezernat W4 - Hydrogeologie
- Landesamt für Denkmalpflege hessenARCHÄOLOGIE
- Landkreis Bergstraße - Fachbereiche Kreisentwicklung, Landwirtschaft, Denkmalschutz
- Forstamt Lampertheim
- Stellungnahme des Regierungspräsidiums Darmstadt, Dezernat III 31.1 Regionalplanung; Geschäftsstelle der Regionalversammlung Südhessen
- Stellungnahme des Regierungspräsidiums Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.4 - Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz
- Stellungnahme des Regierungspräsidiums Darmstadt, Dezernat IV/41.5 - Bodenschutz
- Stellungnahme des Regierungspräsidiums Darmstadt, Dezernat IV/Da 43.1 - Immissionsschutz (Lärm)
- Stellungnahme des Regierungspräsidiums Darmstadt, Dezernat IV/Da 43.2 - Immissionsschutz



- Stellungnahme des Regierungspräsidiums Darmstadt, Dezernat V 51.1 - Landwirtschaft, Fischerei und internationaler Artenschutz
- Stellungnahme des Regierungspräsidiums Darmstadt, Dezernat V 61 - Arbeitsschutz
- Stellungnahme des Regierungspräsidiums Darmstadt, Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen

Darüber hinaus liegen folgenden Stellungnahmen vor:

- Stellungnahme zum Sprenggutachten und zur schalltechnischen Untersuchung
- Stellungnahme zu dem hydrogeologischen Gutachten und dem Standsicherheitsgutachten
- Stellungnahme der Stadt Heppenheim
- Stellungnahme der Gemeinde Mörlenbach
- Stellungnahme des Geo-Naturparks Bergstraße-Odenwald e.V.
- Stellungnahme des Jagdclubs St. Hubertus Bergstraße e.V.
- Stellungnahme des BUND Hessen e.V. samt Ergänzung
- Stellungnahme des BUND-KV Darmstadt-Dieburg
- Stellungnahme der SPD Mörlenbach
- Stellungnahme der Botanischen Vereinigung für Naturschutz in Hessen e.V.
- Stellungnahme der IHK Darmstadt
- Stellungnahme des NABU Kreisverband Bergstraße e.V.
- Stellungnahme der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Hessen
- Stellungnahme des Verband Region Rhein-Neckar
- Stellungnahme der Wirtschaftsregion Bergstraße / Wirtschaftsförderung Bergstraße GmbH

9. Die Antragsunterlagen und die ortsüblichen Bekanntmachungen werden über die Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt (<https://rp-darmstadt.hessen.de/veroeffentlichungen-und-digitales/oeffentliche-bekanntmachungen/umweltrecht>) und das UVP-Portal des Bundes (<https://www.uvp-portal.de>) zugänglich gemacht.



Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Umwelt Dez IV/Da 41.1 Grundwasser
Aktenzeichen: RPDA - Dez. IV/Da 41.1-79 t 04.03/43-2020/3
Darmstadt, den 20.01.2023